

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern

zur Satzung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 02.05.2012 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Groß-Zimmern.

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 12.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragsatzung

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Groß-Zimmern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme der Betreuungsangebote die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Die Kostenbeiträge werden nach dem Betreuungsangebot und den Betreuungszeiten errechnet. Als Berechnungsgrundlage für den monatlichen Kostenbeitrag gilt für eine „Wochenbetreuungsstunde“ für einen Kindergartenplatz ohne Mittagessen der Wert 4,40 Euro, für eine „Wochenbetreuungsstunde“ für einen Tagesstättenplatz der Wert 5,40 Euro, für eine „Wochenbetreuungsstunde“ für einen Krippenplatz für unter 3-jährige Kinder (Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) der Wert 10,00 Euro. Jede angefangene Wochenbetreuungsstunde wird als volle Wochenbetreuungsstunde berechnet.
Für einen Tagesstättenplatz ist neben dem Kostenbeitrag ein Essensgeld zu zahlen. Dieses Entgelt für das Mittagessen ist monatlich in Höhe des vom Gemeindevorstand festgesetzten Betrages zu entrichten.
- (2) Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, die Kostenbeitragsübersicht der Kostenbeitragsatzung jährlich zum 01.08., beginnend ab dem Kalenderjahr 2019 zu aktualisieren und den Wert für eine „Wochenbetreuungsstunde“ der einzelnen Betreuungsangebote gemäß § 2 Abs. 5 der Kostenbeitragsatzung anzupassen.
Die detaillierte Kostenbeitragsübersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist, ist gemäß § 6 (Öffentliche Bekanntmachungen) der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern öffentlich bekannt zu geben. Außerdem erfolgt ein öffentlicher Aushang der gültigen Kostenbeiträge in den einzelnen kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen.

- (3) Das Essensgeld ist für jedes Kind einer Familie in voller Höhe zu entrichten.
Eine Befreiung von der Entrichtung des Essensgeldes ist nur auf Antrag möglich (z. B. aufgrund einer ärztlich attestierten längeren Erkrankung eines Kindes).
Eine Kostenbeitragsfreistellung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch das Land Hessen hat auf die Entrichtung des Essensgeldes keinen Einfluss.
- (4) Für das besondere Betreuungsangebot während der Schließungszeit (§ 4, Abs. 4 Kindertagesatzung) werden keine Beiträge erhoben.
Das besondere Betreuungsangebot gilt nicht für unter 3-jährige Kinder (Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres).
- (5) Der Wert für eine „Wochenbetreuungsstunde“ erhöht sich jährlich jeweils am 01.08., beginnend ab dem Kalenderjahr 2019, um 0,20 €.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Groß-Zimmern jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich in Anspruch genommen wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich in Anspruch genommen wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge (Geschwister)

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Groß-Zimmern betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5

Verpflegungsentgelt

- (1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Groß-Zimmern mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Groß-Zimmern besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Kindergartengebührensatzung vom 02.05.2012 und die Änderungssatzungen vom 30.04.2013 und vom 15.11.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Groß-Zimmern, den 12.06.2018

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern am 22.06.2018 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 23.06.2018 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 22.06.2018

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister

Übersicht

der Kostenbeiträge ab 01.08.2018

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Zimmern werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Wochenbetreuungsstunde im Kindergarten:	4,40 €
Wochenbetreuungsstunde in der Kindertagesstätte:	5,40 €
Wochenbetreuungsstunde im Krippenbereich U3:	10,00 €

Kindertagesstätte	Betreuungsangebot	Betreuungszeit in Wochenstunden	Gebühr pro Monat	Freistellung	Zuzahlung Eltern	Verpflegungsgeld pro Monat *
Blumenstraße	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen	37,00	162,80 €	30 Std.	7x4,40 € = 30,80 €	entfällt
		39,00	210,60 €	30 Std.	9x5,40 € = 48,60 €	80,00 €*
Hörnertweg	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen	40,00	176,00 €	30 Std.	10x4,40 € =44,00 €	entfällt
	und Tagesstättenplätze mit Mittagessen	45,00	243,00 €	30 Std.	15x5,40 € =81,00 €	80,00 €*
	und Kindergarten ohne Mittagessen unter 3-jährige	27,00	270,00 €	/	27x10€ = 270,00 €	entfällt
Nordring	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 14:00 Uhr**	28,00	123,20 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	und Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 16:00 Uhr	35,00	189,00 €	30 Std.	5x5,40€ =27,00 €	80,00 €*
		45,00	243,00 €	30 Std.	15x5,40€ =81,00 €	80,00 €*
Waldkindergarten -Gruppe (Tagesstätte in Kita Nordring)	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 14:00 Uhr**	28,00	123,20 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	und Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 16:00 Uhr	35,00	189,00 €	30 Std.	5x5,40€ =27,00 €	80,00 €*
		45,00	243,00 €	30 Std.	15x5,40€ =81,00 €	80,00 €*
Wichernweg	Kindergarten ohne Mittagessen bis 12:30 Uhr ab 01.11.2018 begrenzt auf 30 Plätze und Kindergarten ohne Mittagessen	28,00	123,20 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	und Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 15:30 Uhr	38,00	167,20 €	30 Std.	8x4,40€ =35,20 €	entfällt
		43,00	232,20 €	30 Std.	13x5,40€ =70,20 €	80,00 €*

* Das Verpflegungsgeld wird nach dem vom Gemeindevorstand jeweils festgesetzten Betrag erhoben.

** Dieses Angebot entfällt ab dem 01.01.2019

Übersicht

der Kostenbeiträge ab 01.08.2019

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Zimmern werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Wochenbetreuungsstunde im Kindergarten:	4,60 €
Wochenbetreuungsstunde in der Kindertagesstätte:	5,60 €
Wochenbetreuungsstunde im Krippenbereich U3:	10,20 €

Kindertagesstätte	Betreuungsangebot	Betreuungszeit in Wochenstunden	Gebühr pro Monat	Freistellung	Zuzahlung Eltern	Verpflegungsgeld pro Monat *
Blumenstraße	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen	37,00	170,20 €	30 Std.	7x4,60 € = 32,20 €	entfällt
		39,00	218,40 €	30 Std.	9x5,60 € = 50,40 €	80,00 €*
Hörnertweg	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen	40,00	184,00 €	30 Std.	10x4,60 € =46,00 €	entfällt
	und Kindergarten ohne Mittagessen unter 3-jährige	45,00	252,00 €	30 Std.	15x5,60 € =84,00 €	80,00 €*
		27,00	275,40 €	/	27x10,20 €=275,40 €	entfällt
Nordring	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 16:00 Uhr	28,00	128,80 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
		45,00	252,00 €	30 Std.	15x5,60€ =84,00 €	80,00 €*
Waldkindergarten -Gruppe (Tagesstätte in Kita Nordring)	Kindergarten ohne Mittagessen und	28,00	128,80 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen bis 16:00 Uhr	45,00	252,00 €	30 Std.	15x5,60€ =84,00 €	80,00 €*
Wichernweg	Kindergarten ohne Mittagessen bis 12:30 Uhr ab 01.11.2018 begrenzt auf 30 Plätze und	28,00	128,80 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	Kindergarten ohne Mittagessen und	38,00	174,80 €	30 Std.	8x4,60€ =36,80 €	entfällt
	Tagesstättenplätze mit Mittagessen	43,00	240,80 €	30 Std.	13x5,60€ =72,80 €	80,00 €*

* Das Verpflegungsgeld wird nach dem vom Gemeindevorstand jeweils festgesetzten Betrag erhoben.

Inkrafttreten

Diese Übersicht tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übersicht vom 1. August 2018 außer Kraft.

Die Übersicht der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 30.04.2019

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister

Übersicht

der Kostenbeiträge ab 01.08.2020

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Groß-Zimmern werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Wochenbetreuungsstunde im Kindergarten:	4,80 €
Wochenbetreuungsstunde in der Kindertagesstätte:	5,80 €
Wochenbetreuungsstunde im Krippenbereich U3:	10,40 €

Kindertagesstätte	Betreuungsangebot	Betreuungszeit in Wochenstunden	Gebühr pro Monat	Freistellung	Zuzahlung Eltern	Verpflegungsgeld pro Monat *
Blumenstraße	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplatz mit Mittagessen	37,00	177,60 €	30 Std.	7x4,80 € = 33,60 €	entfällt
		39,00	226,20 €	30 Std.	9x5,80 € = 52,20 €	80,00 €*
Hörnertweg	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplatz mit Mittagessen	40,00	192,00 €	30 Std.	10x4,80 € = 48,00 €	entfällt
	und Tagesstättenplatz mit Mittagessen	45,00	261,00 €	30 Std.	15x5,80 € = 87,00 €	80,00 €*
	und Kindergarten ohne Mittagessen unter 3-jährige	27,00	280,80 €	/	27x10,40 € = 280,80 €	entfällt
Nordring	Kindergarten ohne Mittagessen und Tagesstättenplatz mit Mittagessen bis 16:00 Uhr	28,00	134,40 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
		45,00	261,00 €	30 Std.	15x5,80 € = 87,00 €	80,00 €*
Waldkindergarten -Gruppe (Tagesstätte in Kita Nordring)	Kindergarten ohne Mittagessen und	28,00	134,40 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	Tagesstättenplatz mit Mittagessen bis 16:00 Uhr	45,00	261,00 €	30 Std.	15x5,80 € = 87,00 €	80,00 €*
Wichernweg	Kindergarten ohne Mittagessen bis 12:30 Uhr ab 01.11.2018 begrenzt auf 30 Plätze und	28,00	134,40 €	30 Std.	0,00 €	entfällt
	Kindergarten ohne Mittagessen und	38,00	182,40 €	30 Std.	8x4,80 € = 38,40 €	entfällt
	Tagesstättenplatz mit Mittagessen bis 15:30 Uhr	43,00	249,40 €	30 Std.	13x5,80 € = 75,40 €	80,00 €*

* Das Verpflegungsgeld wird nach dem vom Gemeindevorstand jeweils festgesetzten Betrag erhoben.

Inkrafttreten

Die Übersicht über die Kostenbeiträge tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übersicht vom 1. August 2019 außer Kraft.

Die Übersicht der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Groß-Zimmern wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 03.06.2020

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Grimm

Achim Grimm, Bürgermeister